

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

Nummer 2026-06

Ausgabe: 04.03.2026

## Inhaltsverzeichnis

1. Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Passau
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes PassauCard für das Wirtschaftsjahr 2026

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Satzung des Landkreises Passau  
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des  
Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe ver-  
günstigter Fahrausweise im Landkreis Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Passau als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**Präambel**

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusgIV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum mehr weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusgIV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Unter anderem auch für diesen Zweck wurde zuletzt die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG“ erlassen. Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen jedoch aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für diese Linien werden neu verteilt.

Die Kriterien für die Neuverteilung sind zwar bekannt, allerdings ist die Entwicklung des Gesamtfördertopfes und die genaue Verteilung auf die einzelnen Aufgabenträger in Bayern nicht vorhersehbar. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen. Die bisherigen Prognosen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zeigen jedoch einen deutlichen Rückgang der Hilfen für Ausbildungsverkehre für den Landkreis Passau auf.

---

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutenden Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Passau, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden.

Ab dem 01.01.2026 sind die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG für Verkehre in der Bestandssicherung nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift des Landkreises Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif und Nachfolge § 45a PBefG. Die Ausbildungshilfen für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher ebenfalls in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

Der Landkreis nimmt davon Abstand, die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis zu bündeln und EU-weit auszuschreiben. Eine Wettbewerbsintensität ist nicht gegeben.

Der Landkreis hat sich daher dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express) steht fest, dass der Landkreis aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gestritten werden kann dann nur noch über die Höhe des angemessenen Gewinns. Wenn der Freistaat Bayern die Ausbildungshilfen für wiedererteilte Verkehre an den Landkreis kürzt, darf der Landkreis die Ausbildungshilfen für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung). Der Landkreis macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

## **§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Im ÖPNV im Landkreis Passau (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Verlängerung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises.
- (2) Derzeit wird dieses Gebiet durch die noch im Bestandsschutz stehenden Linienverkehre im ÖPNV gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erschlossen.

- 
- (3) Zusätzlich wird dieses Gebiet durch die seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV ab dem jeweiligen Laufzeitbeginn der wiedererteilten Genehmigung gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung erschlossen.
  - (4) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus dem Bestandsschutz verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß Anlage 2 automatisch. Maßgebend ist das jeweilige Datum des Konzessionsendes (Anlage 1) bzw. das Datum des Laufzeitbeginns der wiedererteilten Liniengenehmigung (Anlage 2). Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers erbrachten Beförderungsleistungen, sofern dies zwischen den zuständigen Aufgabenträgern vereinbart wurde.

### **§ 3 Ausgleichsleistungen**

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einbezogen sind und diese auf ihren Linienverkehren erfüllen, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese in bisheriger Höhe gem. den Absätzen 1 und 2 ausgeglichen.

### **§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf**

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

### **§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot**

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Aufgabenträger in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

## **§ 6 Trennungsrechnung**

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

## **§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergreifen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln.  
Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des

---

Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

### **§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität**

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

### **§ 9 Gesamtbericht**

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

### **§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Passau, den 23.02.2026

gez.

Raimund Kneidinger  
Landrat

**Anlage 1** zur Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Passau

Übersicht der Linien, welche sich gem. § 2 Abs. 2 der Satzung derzeit unter der Förderung nach der Bestandsschutzregelung bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Konzession befinden:

<b>(Teil-)Netz/Linie</b>	<b>Konzessionsende:</b>
503 -/ <b>7599</b>	17.05.2026
1985 -/ <b>7700</b>	31.08.2026
1862 -/ <b>6219</b>	15.10.2026
1869 -/ <b>6228</b>	01.04.2027
1799 -/ <b>6102</b>	01.05.2027
1798 -/ <b>6101</b>	01.06.2027
564 -/ <b>Anteil 6103</b>	30.08.2027
286 -/ <b>6168, 6169</b>	30.08.2027
499 -/ <b>7567, 7568</b>	30.08.2027
419 -/ <b>6103, 6120</b>	30.08.2027
1813 -/ <b>6133</b>	30.08.2027
1816 -/ <b>6136</b>	30.08.2027
1817 -/ <b>6137</b>	30.08.2027
1818 -/ <b>6138</b>	30.08.2027
1834 -/ <b>6164</b>	30.08.2027
1838 -/ <b>6170</b>	30.08.2027
1841 -/ <b>6175</b>	30.08.2027
1844 -/ <b>6185</b>	30.08.2027
1948 -/ <b>7583</b>	30.08.2027
1949 -/ <b>7584</b>	30.08.2027
1954 -/ <b>7600</b>	30.08.2027
1987 -/ <b>7752</b>	30.08.2027
1988 -/ <b>7755</b>	30.08.2027
1812 -/ <b>6132</b>	30.08.2027
1836 -/ <b>6166</b>	30.08.2027
1989 -/ <b>7757</b>	30.08.2027
1990 -/ <b>7758</b>	30.08.2027
1800 -/ <b>6103</b>	30.08.2027
1802 -/ <b>6107</b>	30.08.2027

1804 -/ <b>6113</b>	30.08.2027
1806 -/ <b>6121</b>	30.08.2027
1808 -/ <b>6125</b>	30.08.2027
1809 -/ <b>6129</b>	30.08.2027
1810 -/ <b>6130</b>	30.08.2027
1811 -/ <b>6131</b>	30.08.2027
1815 -/ <b>6135</b>	30.08.2027
1826 -/ <b>6148</b>	30.08.2027
1840 -/ <b>6174</b>	30.08.2027
1805 -/ <b>6120</b>	30.08.2027
1807 -/ <b>6124</b>	30.08.2027
1839 -/ <b>6173</b>	30.08.2027
1319 -/ <b>7570, 7571, 7572, 7574, 7575, 7576, 7577, 7578, 7579, 7580, 7581, 7590</b>	30.08.2027
1323 -/ <b>6101, 6106, 6108, 6111, 6124, 6125, 6148</b>	30.08.2027
1825 -/ <b>6147</b>	30.08.2027
1853 -/ <b>6206</b>	30.08.2027
2906 -/ <b>7641</b>	31.08.2027
2961 -/ <b>7642</b>	31.08.2027
579 -/ <b>7643, 7644</b>	31.08.2027
1803 -/ <b>6110</b>	31.08.2027
1814 -/ <b>6134</b>	31.08.2027
1868 -/ <b>6226</b>	31.08.2027
1911 -/ <b>6324</b>	31.08.2027
1324 -/ <b>6380</b>	31.08.2027
1821 -/ <b>6142</b>	28.05.2028
580 -/ <b>7662, 7663, 7664, 7666, 7667</b>	31.08.2028
2963 -/ <b>7660</b>	31.08.2028
2964 -/ <b>7661</b>	31.08.2028
2965 -/ <b>7665</b>	31.08.2028
1979 -/ <b>7637</b>	15.09.2028
47 - <b>504, 509, 510</b>	30.09.2028
59 -/ <b>201</b>	30.09.2028
675 -/ <b>200, 202 209, 210</b>	30.09.2028
2284 -/ <b>6257</b>	01.10.2028
1831 -/ <b>6155</b>	12.03.2029
1858 -/ <b>6214</b>	30.06.2029

3244 -/ <b>7599</b>	27.11.2029
680 -/ <b>6</b>	31.12.2029
2722 -/ <b>4160, 4161, 4162, 4163, 4164</b>	08.01.2030
578 -/ <b>7760, 7761, 7762, 7763, 7770, 8770</b>	20.01.2031
1855 -/ <b>6209</b>	30.04.2031
1322 -/ <b>7573</b>	31.08.2031
307 -/ <b>100</b>	30.09.2032
1837 -/ <b>6167</b>	31.03.2033
1842 -/ <b>6176</b>	31.03.2033
1835 -/ <b>6165</b>	31.12.2033
581 -/ <b>7585, 7586, 7587, 7588</b>	31.08.2034

Hinweis:

Linien, welche gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung aus dem Bestandsschutz (§ 2 Abs. 2) fallen, werden bei Verlängerung der Linienkonzession in die Anlage 2 (§ 2 Abs. 3) überführt.

**Anlage 2** zur Satzung des Landkreises Passau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Passau

Gemäß § 2 Abs. 3 bereits aus dem Bestandschutz gefallene Linien:

(Teil-)Netz/ <b>Linie</b>	Aus dem Bestandschutz gefallen/ Wiedererteilung ab:
1801 -/ <b>6106</b>	01.06.2025
1820 -/ <b>6141</b>	01.08.2025
2242 -/ <b>7543, 7535, 7544</b>	02.09.2025
1977 -/ <b>7635</b>	16.09.2025
1981 -/ <b>7639</b>	16.09.2025
503 -/ <b>7599</b>	18.05.2026
1985 -/ <b>7700</b>	01.09.2026
1862 -/ <b>6219</b>	16.10.2026
1869 -/ <b>6228</b>	02.04.2027
1799 -/ <b>6102</b>	02.05.2027
1798 -/ <b>6101</b>	02.06.2027
564 -/ <b>Anteil 6103</b>	31.08.2027
286 -/ <b>6168, 6169</b>	31.08.2027
499 -/ <b>7567, 7568</b>	31.08.2027
419 -/ <b>6103, 6120</b>	31.08.2027
1813 -/ <b>6133</b>	31.08.2027
1816 -/ <b>6136</b>	31.08.2027
1817 -/ <b>6137</b>	31.08.2027
1818 -/ <b>6138</b>	31.08.2027
1834 -/ <b>6164</b>	31.08.2027
1838 -/ <b>6170</b>	31.08.2027
1841 -/ <b>6175</b>	31.08.2027
1844 -/ <b>6185</b>	31.08.2027
1948 -/ <b>7583</b>	31.08.2027
1949 -/ <b>7584</b>	31.08.2027
1954 -/ <b>7600</b>	31.08.2027
1987 -/ <b>7752</b>	31.08.2027
1988 -/ <b>7755</b>	31.08.2027
1812 -/ <b>6132</b>	31.08.2027

1836 -/ <b>6166</b>	31.08.2027
1989 -/ <b>7757</b>	31.08.2027
1990 -/ <b>7758</b>	31.08.2027
1800 -/ <b>6103</b>	31.08.2027
1802 -/ <b>6107</b>	31.08.2027
1804 -/ <b>6113</b>	31.08.2027
1806 -/ <b>6121</b>	31.08.2027
1808 -/ <b>6125</b>	31.08.2027
1809 -/ <b>6129</b>	31.08.2027
1810 -/ <b>6130</b>	31.08.2027
1811 -/ <b>6131</b>	31.08.2027
1815 -/ <b>6135</b>	31.08.2027
1826 -/ <b>6148</b>	31.08.2027
1840 -/ <b>6174</b>	31.08.2027
1805 -/ <b>6120</b>	31.08.2027
1807 -/ <b>6124</b>	31.08.2027
1839 -/ <b>6173</b>	31.08.2027
1319 -/ <b>7570, 7571, 7572, 7574, 7575, 7576, 7577, 7578, 7579, 7580, 7581, 7590</b>	31.08.2027
1323 -/ <b>6101, 6106, 6108, 6111, 6124, 6125, 6148</b>	31.08.2027
1825 -/ <b>6147</b>	31.08.2027
1853 -/ <b>6206</b>	31.08.2027
2906 -/ <b>7641</b>	01.09.2027
2961 -/ <b>7642</b>	01.09.2027
579 -/ <b>7643, 7644</b>	01.09.2027
1803 -/ <b>6110</b>	01.09.2027
1814 -/ <b>6134</b>	01.09.2027
1868 -/ <b>6226</b>	01.09.2027
1911 -/ <b>6324</b>	01.09.2027
1324 -/ <b>6380</b>	01.09.2027
1821 -/ <b>6142</b>	29.05.2028
580 -/ <b>7662, 7663, 7664, 7666, 7667</b>	01.09.2028
2963 -/ <b>7660</b>	01.09.2028
2964 -/ <b>7661</b>	01.09.2028
2965 -/ <b>7665</b>	01.09.2028
1979 -/ <b>7637</b>	16.09.2028
47 - <b>504, 509, 510</b>	01.10.2028

---

59 -/ <b>201</b>	01.10.2028
675 -/ <b>200, 202 209, 210</b>	01.10.2028
2284 -/ <b>6257</b>	02.10.2028
1831 -/ <b>6155</b>	13.03.2029
1858 -/ <b>6214</b>	01.07.2029
3244 -/ <b>7599</b>	28.11.2029
680 -/ <b>6</b>	01.01.2030
2722 -/ <b>4160, 4161, 4162, 4163, 4164</b>	09.01.2030
578 -/ <b>7760, 7761, 7762, 7763, 7770, 8770</b>	21.01.2031
1855 -/ <b>6209</b>	01.05.2031
1322 -/ <b>7573</b>	01.09.2031
307 -/ <b>100</b>	01.10.2032
1837 -/ <b>6167</b>	01.04.2033
1842 -/ <b>6176</b>	01.04.2033
1835 -/ <b>6165</b>	01.01.2034
581 -/ <b>7585, 7586, 7587, 7588</b>	01.09.2034

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes PassauCard für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 19 Abs. 1 – 5 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

**HAUSHALTSSATZUNG:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>1) im Erfolgsplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	<b>538.510,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	<b>538.510,00 Euro</b>
<b>2) im Vermögensplan</b>	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>22.000,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>22.000,00 Euro</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind im Wirtschaftsjahr 2026 nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2026** auf **85.000 Euro** festgesetzt (Umlagensoll).

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **16.000,00 Euro** festgesetzt.

---

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Passau, 20.02.2026

gez.

Raimund Kneidinger  
Verbandsvorsitzender

### II.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.02.2026 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2026** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes PassauCard, Domplatz 11, Zimmer E.29, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 20.02.2026

gez.

Raimund Kneidinger  
Landrat/Verbandsvorsitzender  
Zweckverband PassauCard  
Domplatz 11  
94032 Passau